

tragung vor: **Thomas Mann's** Lesedrama »*Fiorenza*« (2.50), **Bernh. Kellermann's** »*Tunneln*« (3.50) und **A. Schniglers** »*Anatol*« (5 von Peter Hansen übersetzte, erstmalig in Zeitschriften erschienene Einakter). Eine neue Sammlung »*Verdens-Memoirer*« bei Gyldendal wurde mit **Alex. Herzens** (1847—1855) und **Mad. de Staëls** Erinnerungen eröffnet.

Kopenhagen.

G. Bargum.

Kleine Mitteilungen.

kg. Der Schutz technischer Zeichnungen. (Nachdruck verboten.) — Das Reichsgericht hat bisher in ständiger Rechtsprechung stets dahin entschieden, daß technische Zeichnungen den Schutz des Urheberrechtsgesetzes nur dann genießen, wenn sie die »Natur und das allgemeine Gepräge beherrschender Darstellungen« im Sinne des § 1 des Gesetzes haben, und auf diesem Standpunkt ist es auch stehen geblieben in einem Rechtsstreite, dem folgender Sachverhalt zugrunde lag: Der Kläger, ein Ingenieur St., hatte behauptet, eine Zeichnung, auf Grund deren die Beklagte in den Jahren 1907 und 1908 auf der Zeche Friedrich der Große einen Kolonnenapparat zur Destillation von Benzolvorprodukten durch die Firma M. & S. in Elberfeld habe herstellen lassen, sei eine genaue Kopie einer von ihm angefertigten Zeichnung. Für diese seine Zeichnung hatte er den Schutz des Urheberrechtsgesetzes in Anspruch genommen und nach § 36 dieses Gesetzes Schadensersatz in Höhe von 20 000 Mark gefordert. Die Beklagte hatte bestritten, daß eine Nachahmung und Benutzung der klägerischen Zeichnung vorliege, und hatte außerdem geltend gemacht, daß diese Zeichnung weder den Schutz des Urheberrechtsgesetzes genieße, noch selbst auf Grund des Gebrauchsmuster- oder Patentgesetzes geschützt sei.

Das Landgericht Bochum hatte die Klage abgewiesen, indem es angenommen hatte, daß in der Tat die klägerische Zeichnung nach dem Urheberrechtsgesetze keinen Schutz genieße, da ihr nicht die Bedeutung einer besonderen Darstellung zukomme. In der Berufungsinstanz vor dem Oberlandesgericht Hamm hatte der Kläger seinen Anspruch auch noch auf § 1 des Wettbewerbsgesetzes und auf § 826 des B. G. B. gestützt, indem er geltend gemacht hatte, die Beklagte verstoße durch die Benutzung der von ihm gefertigten Zeichnung gegen die guten Sitten. Das Oberlandesgericht Hamm hatte aber die Klage gleichfalls abgewiesen, und diese Entscheidung ist auch vom Reichsgericht mit folgenden Ausführungen gebilligt worden: Das Oberlandesgericht hat angenommen, daß die klägerische Zeichnung nicht das allgemeine Gepräge beherrschender Darstellungen trage (vgl. R. G. St. Band 39) und deshalb nicht unter den Schutz des § 1 Nr. 3 verbunden mit §§ 11, 15, 36 des Urheberrechtsgesetzes falle. Der § 1 des Wettbewerbsgesetzes könne aber schon deshalb nicht angewendet werden, weil die angeblich rechtswidrige Handlung schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen sei. Ein Patent oder Gebrauchsmuster sei für den Apparat auch nicht genommen. Der § 826 BGB. könnte an sich in Frage kommen. Das Oberlandesgericht stellt jedoch fest, daß trotz der vorhandenen großen Ähnlichkeiten der Zeichnungen dem vereidigten Zeugnisse des Ingenieurs Glauben zu schenken sei, wonach ihm bei Herstellung der Skizzen, auf Grund deren die Konstruktionszeichnung der Beklagten hergestellt worden ist, die Zeichnung des Klägers nicht vorgelegen habe. Die von der Revision gerügte Verletzung der §§ 1, 11, 15, 36 des Urheberrechtsgesetzes und des § 826 BGB. kann gegenüber der an sich nicht anfechtbaren Feststellung, daß die Skizze der Beklagten keine Nachahmung war, daß der Verfertiger sie vielmehr auf Grund eigener Ideen und eigener Sachkunde gemacht und nach dieser Skizze die Zeichnung der Beklagten ausgeführt sei, weiter nicht in Betracht kommen. Die Revision des Klägers wurde deshalb als unbegründet verworfen. (Aktenzeichen: 37/13. — 28. 6. 13.)

Kellame-Ausstellung Dresden 1914. — Die Stadt Dresden plant vor der Ausstellung »*Deutsches Handwerk 1915*« im kommenden Jahre noch eine Ausstellung, die sich lediglich auf die Gebäude des Ausstellungsterrains erstrecken soll. Die Ausstellung soll den Titel führen »*Kellame-Ausstellung Dresden 1914*« und einen Überblick über den künstlerischen Aufschwung auf allen Gebieten der Kellame geben. Die erfolgreiche Kellamemarken-Ausstellung, die kürzlich in Berlin veranstaltet wurde, gab die Veranlassung zu diesem Gedanken.

Geschäftsaussichten in Bulgarien. — Das Kaiserliche Konsulat in Sofia berichtete am 8. Dezember: Als bald nach der Demobilisierung des Handels, insbesondere aber in Bulgarien fast auf allen Gebieten des Handels, insbesondere aber in der Kolonialwarenbranche, eine äußerst rege Tätigkeit bemerkbar gemacht. Es ist dies zum größten Teile dem Umstand zuzuschreiben, daß infolge der langen Kriegszeit und des Stillstandes im geschäftlichen Verkehr die hiesigen Warenvor-

räte nahezu erschöpft waren und der bulgarische Kaufmann nach seiner Rückkehr vom Feldzug diese Vorräte, so gut es ging, zu ergänzen suchte. Diese äußerst rege und beinahe fieberhafte Tätigkeit im hiesigen Geschäftsleben hat zwar in den letzten Wochen etwas nachgelassen, ist aber immerhin auch jetzt im Vergleich zu früheren Jahren noch ganz außergewöhnlich.

Störend auf den gesamten Handel wirkt der seit Beendigung des Krieges noch nicht völlig in normale Bahnen zurückgekehrte Transportverkehr, wegen dessen mehrere Reklamationen bei dem Konsulat eingelaufen sind, die den zurzeit noch fortdauernden außerordentlichen Verhältnissen zu wenig Rechnung tragen. Bulgarien ist für den Bezug seiner Waren vom Auslande zurzeit auf die nachstehenden drei Transportwege angewiesen: den Donauweg über die Häfen Rustschuk, Sifow, Somovit und Kompalanka, den Seeweg über Varna und Burgas und den Eisenbahnweg über Serbien bzw. Zaribrod. Bei den ersten beiden Transportwegen muß die Weiterbeförderung der in den obengenannten Häfen angekommenen Waren nach den Haupthandelsplätzen im Innern des Landes, wozu auch Sofia gehört, auf den bulgarischen Staatsbahnen erfolgen. Durch den Krieg ist aber ein großer Teil des Wagenbestandes der bulgarischen Staatsbahnen unbrauchbar geworden oder auch in Mazedonien und Thrazien zurückgelassen worden. Die bulgarische Eisenbahndirektion ist daher außerstande, den zahlreichen an sie herantretenden Anträgen der bulgarischen Kaufmannschaft um Belassung von Waggons nachzukommen. Der Bezug von Waren über Serbien ist ebenfalls mit großen Schwierigkeiten verbunden, da in Serbien der gleiche Waggonmangel zu herrschen scheint. Infolge dieser behinderten Transportverhältnisse beziehen fast alle hiesigen Kaufleute die Waren, die sie dringend benötigen, soweit dies nach der Natur der Waren möglich ist, durch die Post. Der Postpaketverkehr hat daher in letzter Zeit um ein Mehrfaches zugenommen, und die Zahl der täglich einlaufenden Postpakete ist so groß, daß die der Postbehörde zur Verfügung stehende Beamtenschaft große Mühe hat, die außerordentliche Arbeitslast zu bewältigen. Es tritt daher auch hier eine bedeutende Verzögerung ein, so daß Postpakete aus Deutschland oft erst nach 3 bis 4 Wochen in den Besitz der Besteller gelangen. Obwohl die bulgarischen Verkehrsbehörden nach Kräften bestrebt sind, Abhilfe zu schaffen, werden deutsche Exporteure gut tun, für die nächste Zeit noch mit einer längeren Transportdauer ihrer Waren zu rechnen, als zu normalen Zeiten, und dementsprechend ihre Einrichtungen zu treffen.

Die Annahme, daß der bulgarische Kaufmann nach Beendigung des Krieges seinen Zahlungsverpflichtungen im allgemeinen nachkommen wird, hat sich als vollkommen richtig erwiesen. Im großen und ganzen hat der bulgarische Kaufmann seine Wechsel bis jetzt pünktlich eingelöst und auch in den meisten Fällen die während des Moratoriums aufgelaufenen 8% Zinsen bezahlt. Wechselproteste sind kaum mehr als zu gewöhnlichen Zeiten zu verzeichnen gewesen. Bei offenen Forderungen kommt es allerdings öfters vor, daß die Schuldner einen Zahlungsausschub verlangen und auch die Zahlung von Zinsen verweigern. In den meisten Fällen haben sie auch bei ihren deutschen Gläubigern verständiges Entgegenkommen gefunden. Ganz erhebliche Verluste erwachsen dem bulgarischen Kaufmann bei Begleichung seiner Zahlungsverbindlichkeiten durch die überaus hohen Scheckkurse, die heute bereits 11 bis 12% betragen. Um diesen außergewöhnlichen Kursverlusten zu entgehen, haben einige bulgarische Häuser mit ihren Lieferanten Abmachungen getroffen, ihren fälligen Verbindlichkeiten in der Weise nachzukommen, daß sie die Forderungsbeträge in bulgarischem Gelde bei einer hiesigen Bank auf den Namen des Gläubigers einstragend hinterlegen behufs späterer Überweisung bei günstigeren Wechselkursen. (Nachr. f. Handel, Industrie etc.)

Inkrafttreten des neuen Zolltarifs in Columbien. — Der Entwurf eines neuen Zolltarifs ist von den gesetzgebenden Körperschaften angenommen worden. Die in dem Tarif vorgesehenen Zollerhöhungen treten zu je einem Drittel in jedem der drei auf die Annahme des Gesetzes folgenden Monate in Kraft. Die Zollermäßigungen treten dagegen erst nach 90 Tagen in Kraft, und zwar zu je einem Zehntel in jedem der nachfolgenden 10 Monate.

Landwirtschaftliche Unterrichtskurse für praktische Landwirte und Verwaltungsbeamte. — Im Verein mit der Landwirtschaftskammer Brandenburg veranstaltet die königliche Landwirtschaftliche Hochschule in Berlin in der Woche vom 5. bis 10. Januar 1914 einen landwirtschaftlichen Unterrichtskursus für praktische Landwirte und Verwaltungsbeamte, der die neueren Ergebnisse der Wissenschaft und Praxis aus den hauptsächlich landwirtschaftlichen Gebieten bringen will. Die Vorträge werden im großen Saal des Papierhauses SW. 11, Dessauer Straße 2, gehalten werden.